

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 142/2006

Sitzung vom 12. Juli 2006

### **995. Anfrage (Waffenbesitz)**

Kantonsrätin Susanne Rihs-Lanz, Glattfelden, hat am 15. Mai 2006 folgende Anfrage eingereicht:

Der tragische Mordfall im Wallis hat die Diskussion rund um den Waffenbesitz erneut ins Rollen gebracht. Die Stellungnahme von Regierungsrätin Fuhrer, der neuen Präsidentin des Schweizer Schiesssportverbandes, hat dies noch verstärkt.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat, mir folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie stellt sich der Regierungsrat gegenüber der Tatsache, dass in der Schweiz praktisch in jedem Haushalt eine Waffe steht?
2. Ist sich der Regierungsrat bewusst, dass in der Schweiz bei tödlichen Beziehungsdelikten mit Abstand am meisten zur Schusswaffe gegriffen wird und dass bei Suizidfällen die Ordonnanzwaffe eine Hauptrolle spielt?
3. Sieht der Regierungsrat einen Zusammenhang zwischen der privaten Aufbewahrung der persönlichen Dienstwaffe und den sich häufenden Familientragödien und Suizidfällen?
4. Ist sich der Regierungsrat bewusst, dass nach der Verkleinerung der Armee immer mehr Ordonnanzwaffen in die Hände von Personen ohne Bedürfnisnachweis für das Tragen einer Waffe geraten?
5. Teilt der Regierungsrat die Meinung von Frau Regierungsrätin Fuhrer, dass es in Bezug auf Waffen keine Bevormundung brauche? Will er sich wie Frau Regierungsrätin Fuhrer dafür einsetzen, dass der Bürger und Soldat sein Gewehr und die Munition weiterhin nach Hause nehmen darf?
6. Hat sich der Regierungsrat vor der Übernahme des Präsidiums im SSV durch Frau Fuhrer und ihrer Äusserung bezüglich Lockerung des Waffenrechts bereits mit dem Thema befasst? Könnte es nicht sein, dass ein solches Amt, wenn es von einem Mitglied des Regierungsrates ausgeführt wird, ein falsches Signal für die Bevölkerung setzt?
7. Umfragen bei der Bevölkerung zeigen, dass die Mehrheit der Bevölkerung für eine Verschärfung des Waffenrechts ist und ein Abgabeverbot für Militärwaffen und Munition fordert.

Wie geht der Regierungsrat mit dieser Meinungsäusserung der Bevölkerung um? Wie ernst nimmt er sie?

8. Ist der Regierungsrat bereit, sich auf kantonaler Ebene für eine restriktive Abgabe von Ordonnanzwaffen und Munition einzusetzen?
9. Ist er bereit, sich auf Bundesebene dafür zu engagieren?

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Susanne Rihs-Lanz, Glattfelden, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1–3:

Die Aufbewahrung der persönlichen Waffe durch die Armeeangehörigen bei sich zu Hause ist ein traditioneller Bestandteil des Milizwesens der Schweizer Armee. Die Armee schult ihre Angehörigen nicht nur in der Bedienung ihrer Waffe, sondern vermittelt ihnen auch den verantwortungsvollen Umgang mit der Waffe. Der Missbrauch von persönlichen Armeewaffen für kriminelle Handlungen ist denn auch selten, wie eine – allerdings nicht auf gesamtschweizerisches Zahlenmaterial abgestützte – Studie aus den 90er-Jahren zeigt. Zu Besorgnis Anlass gäben laut dieser Studie eher die mit der persönlichen Waffe begangenen Suizide, insbesondere derjenigen von jungen Männern zwischen 20 und 35 Jahren. Zahlen über Selbsttötungen und kriminelle Handlungen mit Armeewaffen müssen jedoch immer auch im Verhältnis zur Gesamtzahl der abgegebenen Ordonnanzwaffen und zur Tatbegehung mit anderen Schusswaffen gesehen werden. Dass Ordonnanzwaffen bei Suizidfällen eine Hauptrolle spielen sollen, lässt sich zumindest aus polizeilicher Sicht nicht bestätigen. Im Rahmen der Revision der Militärgesetzgebung diskutierten die eidgenössischen Räte 2002 u. a. auch Anträge über die Heimabgabe der Waffe und der Taschenmunition. Änderungen in der Gesetzgebung wurden indessen keine beschlossen.

Zu Frage 4:

Auf Grund der Verkleinerung der Armee und der damit verbundenen gleichzeitigen Entlassung mehrerer Jahrgänge von Armeeangehörigen nimmt vorübergehend die Zahl derjenigen Personen, die eine Ordonnanzwaffe zu Eigentum erhalten, stark zu. Die Verringerung des Armeebestandes führt aber auch dazu, dass nicht mehr gleich viele Armeeangehörige mit Waffen auszurüsten sind wie bisher und dass bei deren Entlassung entsprechend weniger Ordonnanzwaffen zu Eigentum abgegeben werden.

Die Abgabe der Ordonnanzwaffe berechtigt deren Besitzer nicht ohne Weiteres auch zum Tragen der Waffe. Während der Waffenbesitz ohne Bedürfnisnachweis möglich ist, bedarf es für das Tragen einer Waffe in der Öffentlichkeit einer Bewilligung, die nur erteilt werden darf, wenn ein Bedürfnisnachweis vorgelegt wird (Art. 27 Abs. 2 des Waffengesetzes vom 20. Juni 1997, WG; SR 514.54). Die Anforderungen an das Erbringen dieses Nachweises sind im Kanton Zürich hoch.

Zu Frage 5:

Sämtliche gesetzlichen Grundlagen für die Abgabe von Ordonnanzwaffen und Munition finden sich in der Waffen- und Militärgesetzgebung des Bundes. Die Überlassung der persönlichen Waffe an die Armeeangehörigen bei deren Ausscheiden aus der Armee regelt der Bund in seiner Verordnung über die persönliche Ausrüstung der Armeeangehörigen vom 5. Dezember 2003 (VPAA; SR 514.10). Als eine der Voraussetzungen zur Überlassung der persönlichen Waffe wird verlangt, dass keine Hinderungsgründe nach Art. 8 WG vorliegen. Im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens des Bundes zu einer Neuregelung der Abklärung allfälliger Hinderungsgründe für die Überlassung der persönlichen Waffe bei der Entlassung aus der Wehrpflicht, sprach sich der Regierungsrat für die Beibehaltung der heutigen Regelung aus (Beschluss vom 22. März 2006; [www.regierungsrat.zh.ch](http://www.regierungsrat.zh.ch)). Indirekt befürwortete er damit, dass die Wehrpflichtigen ihre Waffen weiterhin zu Hause aufbewahren und ihnen bei ihrer Entlassung ihre persönliche Waffe abgegeben wird.

Zu Frage 6:

Der Regierungsrat hat sich im Rahmen des erwähnten Vernehmlassungsverfahrens zur Frage der Abgabe der persönlichen Waffe befasst (vgl. oben zu Frage 5). Regierungsrätin Rita Fuhrer ist nicht Kraft ihres Amtes als Regierungsrätin und als Vertreterin des Kantons zur Präsidentin des Schweizerischen Schützenverbands (SSV) gewählt worden, sondern sie hat sich aus persönlichem Antrieb und als Privatperson für dieses Amt zur Verfügung gestellt. Der verantwortungsvolle Umgang mit verschiedenen Funktionen ist für sie nichts Neues. Dem Regierungsrat sind keine Äusserungen von Regierungsrätin Rita Fuhrer bekannt, wonach sie eine Lockerung des Waffengesetzes gefordert hätte.

Zu Frage 7:

Dem Regierungsrat sind keine repräsentativen Umfragen bekannt, wonach eine Mehrheit der Bevölkerung eine Verschärfung des Waffenrechts und ein Verbot der Abgabe der persönlichen Waffe befürwortet. Der Bund ist gegenwärtig daran, die eidgenössische Waffengesetz-

gebung und deren Vollzugsbestimmungen an die Übernahme des Schengen-Abkommens anzupassen. Weiterer Handlungsbedarf besteht nach Meinung des Regierungsrates nicht.

Zu Fragen 8 und 9:

Die Regelung der Überlassung der persönlichen Waffe an die Armeeangehörigen bei deren Ausscheiden aus der Armee ist Sache des Bundes (vgl. oben zur Frage 5). Einschränkendere Bestimmungen zur Abgabe von Ordonnanzwaffen und Munition auf kantonaler Ebene sind nicht möglich und hätten beschränkt aufs Kantonsgebiet wenig Sinn.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Sicherheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
**Husi**